



Förderverein Be4Kids e.V.

Satzung

vom 16.01.2006; mit Änderungen vom 22.01.2007.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Be4Kids“ und hat seinen Sitz in Reutlingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche des Arbeitskreises Jugend in Betzingen finanziell zu unterstützen, insbesondere den Aktionstag Be4Kids. Dazu kann er sowohl Vereinsmittel verwenden als auch Drittmittel einwerben. Außerdem verwaltet der Verein die Mittel von Be4Kids.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in § 2 Abs. 1 der Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§4 Mitgliedschaft – Eintritt und Ausschluss

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils zum Jahresende, mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Bei grobem Fehlverhalten gegen die Interessen des Vereines kann ein Mitglied, durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis sowie einem Kassier.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch neue Ämter geschaffen werden können.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Die beiden Vorsitzenden

- sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden,
- führen die laufenden Vereinsgeschäfte zur Verwirklichung des Vereinszwecks, somit beschließen sie auch über die Verwendung der Vereinsmittel,
- berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten diese,
- berichten der Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten und die Verwendung der Mittel.

Der Kassier

- verwaltet die Kasse des Vereins,

- führt Finanztransaktionen nach Anweisung der Vorsitzenden durch,
- berichtet der Mitgliederversammlung über den Kassenstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Situation des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies wünscht.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, solange kein Mitglied widerspricht. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen,
- stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab,
- bestimmt zwei Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren,
- beschließt über Änderungen der Satzung
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen mit der Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Reutlingen zur Förderung der Jugendarbeit in Betzingen.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.01.2006 von der Gründungsversammlung beschlossen und von den nachfolgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.